

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1907)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Leuenberger / Mosimann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1907.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss § 33 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1907 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im Berichtsjahre starb Herr Oberrichter *Alfred Meyer*, der dem Gerichtshofe seit dem Jahre 1895 angehört hatte und im Appellations- und Kassationshof, der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen und der Kriminalkammer tätig gewesen war.

An seine Stelle wurde ins Obergericht gewählt: Herr Fürsprecher *Walter Gressly* in Laufen. Dieser wurde der Kriminalkammer zugeteilt.

Die langjährigen Suppleanten des Obergerichts: Fürsprecher *Dr. Gustav König* und Fürsprecher *Karl Scheurer* reichten ihre Demission ein. An ihre Stelle wurden zu Suppleanten des Obergerichts gewählt: Fürsprecher *Dr. Jakob Vogel* und Prof. *Dr. Philipp Thormann*, beide in Bern.

In der Besetzung der einzelnen Abteilungen des Gerichtshofes ist keine Änderung vorgenommen worden.

Fürsprecher *Eduard Amsler* demissionierte als *Hilfsgerichtsschreiber* infolge seiner Wahl zum Untersuchungsrichter von Biel. Er wurde ersetzt durch Fürsprecher *Albert Wespi* in Bern.

Der bisherige *Weibel* des Obergerichts wurde auf ein ferneres Jahr in seinem Amte bestätigt.

Der gewesene *französische Sekretär des Obergerichts*, Fürsprecher *Edmond Choulat*, nunmehr in Pruntrut, der zu Anfang des Jahres 1906 von seiner Stelle zurücktrat, ist seinen Amtspflichten bis zur

Stunde noch nicht völlig nachgekommen, indem er eine ganze Anzahl von Zivil- und Strafurteilen trotz wiederholter Reklamationen und trotz der Intervention des Gerichtshofes selbst noch nicht redigiert hat. Er wurde durch Beschluss des Obergerichts vom 16. November 1907 für die Kosten der durch eine Drittperson an seiner Stelle zu besorgenden Arbeiten, sowie für eine Schadenersatzforderung, die infolge der eingetretenen Verzögerung von einer der beteiligten Parteien geltend gemacht wird, verantwortlich erklärt unter Vorbehalt weiterer Massnahmen.

Am 17. Juni 1907 übermittelte der Regierungsrat dem Obergerichte einen Bericht der Direktion des Innern „über die laxe Anwendung der geltenden Gesetze und Verordnungen durch die Strafgerichte“, mit der Einladung, durch geeignet scheinende Massnahmen dafür zu sorgen, dass die im Berichte angeführten Missstände beseitigt werden. Das Obergericht antwortete hierauf unter dem 6. Juli dem Regierungsrate folgendes:

„Es ergibt sich aus dem fraglichen Berichte, dass die Direktion des Innern den erstinstanzlich in den in Betracht fallenden Strafsachen urteilenden Richtern vorwirft:

Einmal, dass die Urteile betreffend Widerhandlungen gegen das eidgenössische Fabrikgesetz, gegen die polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und gegen die gesetzlichen Erlasse betreffend das Unfallwesen entgegen bestehenden Vorschriften dem Regierungsrate oder der Direktion des Innern gar nicht oder so spät zur Kenntnis bringen, dass keine Rechtsmittel gegen diese Urteile mehr ergriffen werden können und

zum andern, dass die Strafausmessung eine allzumilde sei, dass namentlich die strafscharfende Wirkung des Rückfalls nicht oder nicht genügend berücksichtigt werde.

Was den ersten Punkt anbelangt, wird die Polizeikammer in besondern Kreisschreiben den Gerichtsbehörden und Staatsanwälten von den Klagen der Direktion des Innern Kenntnis geben und dieselben auffordern, für strikte Beobachtung der bezüglichen Vorschriften besorgt zu sein; sollten dennoch auch künftig in dieser Beziehung Säumnisse vorkommen, so wird die Beschwerdeführung gegen die säumigen Gerichtsbehörden bei dem Appellationshofe durch die Direktion des Innern oder die Bezirksprokuratoren gemäss Art. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 der richtige Weg sein, um eine genauere Pflichterfüllung der Richter hierin herbeizuführen. — Wenn aber die Direktion des Innern, wie sich aus dem Schlusssatze der Ziffer 3 ihres Berichtes ergibt, weitergehend der Meinung zu sein scheint, auch der Untersuchungsrichter sei verpflichtet, ihr von den Akten einer Strafuntersuchung wegen Übertretung der Vorschriften betreffend die Lebensmittelpolizei Kenntnis zu geben, bevor er sie dem Bezirksprokurator oder der Anklagekammer zur Beschlussfassung vorlegt, so kann sie sich dabei wohl kaum auf eine gesetzliche Vorschrift berufen. Gegenteils würde sich der Untersuchungsrichter einer Verletzung des im Strafverfahren aufgestellten Gebotes der Geheimhaltung der Untersuchung schuldig machen, wenn er einem bezüglichen Begehren der Direktion des Innern Folge leisten würde. Weder dem Strafkläger noch der Zivilpartei steht bekanntlich ein Recht zur Einmischung in die Voruntersuchung zu; sie können dem Untersuchungsrichter bloss die Mittel zur Durchführung der Untersuchung in die Hand geben. Es wird in einem solchen Falle der Direktion des Innern nichts anders übrig bleiben, als sich mit dem Staatsanwälte in Verbindung zu setzen, welcher das Recht hat, jederzeit in die Untersuchung einzugreifen und neue Beweiserhebungen zu veranlassen.

Ansehend den zweiten Beschwerdepunkt können wir auch hier bloss durch das in Aussicht genommene Zirkular der Polizeikammer den Gerichten und insbesondere den Bezirksprokuratoren von der Kritik der Direktion des Innern an der Rechtssprechung der Strafgerichte erster Instanz Kenntnis geben; wir halten zwar dafür, dass der Regierungsrat des Kantons Bern befugt ist, selbst die Beamten der Staatsanwaltschaft zu einem Einschreiten im Sinne der Direktion des Innern aufzufordern. Wir müssen es aber den Gerichten und Staatsanwälten überlassen, nach ihrem Ermessen und Gewissen im konkreten Falle die Strafe auszumessen, respektive Rechtsmittel gegen die erstinstanzlichen Urteile zu ergreifen und uns darauf beschränken, durch die Rechtssprechung der Polizeikammer in den vor ihr Forum gezogenen Fällen eine allfällig notwendig erscheinende strengere Beurteilung der fraglichen Strafsachen anzubahnen.“

Die Justizdirektion legte uns den *Entwurf des neuen Zivilprozesses* zur Begutachtung vor. Es wurde die Zustimmung des Gerichtshofes zu diesem Entwurfe erklärt und bezüglich der durch die Einführung dieses neuen Gesetzes notwendig werdenden Vermehrung der Mitgliederzahl des Obergerichts auf die früheren Eingaben verwiesen.

Der Justizdirektion wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte ein *Spezialdekret* erlassen werden, wonach das *Verfahren des Gesetzes vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum* auch auf die durch das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post vom 28. März 1905, geregelten Haftpflichtfälle als anwendbar erklärt würde, dies mit Rücksicht darauf, dass die neue Zivilprozessordnung noch einige Zeit werde auf sich warten lassen und sich inzwischen ein Postunfall ereignen könne.

Auf die Anfrage des Regierungsrates, ob zur Erledigung der etwas in Rückstand geratenen Geschäfte des V. Geschwornenbezirks nicht eine *ausserordentliche Kriminalkammer* gebildet werden könne, wurde geantwortet: dass der momentane Rückstand in der Geschäftserledigung der Kriminalkammer einzig zurückzuführen sei auf die unvollständige Besetzung der Kammer, dass die Bildung einer ausserordentlichen Kriminalkammer mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse und die Geschäftslast des Präsidenten der Kriminalkammer, der bei der Bildung einer ausserordentlichen Kriminalkammer doch beigezogen werden müsste, nicht tunlich sei und die Geschäfte in keiner Weise fördern würde, sowie endlich, dass die nächste ordentliche Session des Jura in kürzester Zeit stattfinden werde.

Zur Vorberatung des vom Regierungsrate dem Obergerichte zur Behandlung zugewiesenen *Gesetzesentwurfes über die Organisation der Gerichtsbehörden* ernannte der Gerichtshof aus seiner Mitte eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberrichtern Lanz, Folletête und Merz. Auf Grund der von dieser Kommission ausgearbeiteten Vorschläge unterzog der Gerichtshof den genannten Gesetzesentwurf in zwei Sitzungen einer eingehenden Prüfung, deren Resultat er in einem eingehenden Bericht dem Regierungsrate zu Händen der vorberatenden Behörden unterbreitete. Wir geben im Nachstehenden diejenigen Stellen dieses Berichtes wieder, die von allgemeinem Interesse sind.

„Ein Missstand in der Strafrechtspflege, der im Schosse des Gerichts sowohl, als auch in der Öffentlichkeit schon wiederholt zu Bemerkungen Anlass gab, besteht darin, dass der Amtsbezirk Laufen, dessen Einwohner deutsch sprechen, zum V., französischen Assisenbezirk gehört, was zur Folge hat, dass der den Assisen überwiesene Bürger des Bezirkes Laufen vor einem französischen Gericht Recht nehmen muss, trotzdem er der französischen Sprache nicht kundig ist und die meisten Geschwornen *seine* Sprache, das Deutsche, nicht verstehen. Darin liegt eine unbillige und rechtsungleiche Behandlung dieser Angeschuldigten und der Gerichtshof ist der Meinung, es sollte diesem Übelstande abgeholfen und dem Grundsatz, dass ein Bürger nicht vor ein Gericht gestellt werde, dessen Sprache er nicht kennt, unbedingt zum Durchbruch verholfen werden. In der Gerichtsorganisation kann dies bereits zum Teile geschehen, indem eben der deutsche Amtsbezirk Laufen mit einem deutschen Geschwornenbezirke vereinigt wird. Im Strafverfahren wird dann der Ort

sein, eventuell auch für die andern Fälle schützende Bestimmungen aufzustellen.

Allein nicht nur von diesem grundsätzlichen Standpunkte aus ergibt sich die Wünschbarkeit einer Abänderung des bisherigen Zustandes; auch die praktischen Folgen der heutigen Ordnung der Dinge waren vielfach unbeliebige. So stand wohl dem Bezirke Laufen das Recht zu, seine Geschwornen zu wählen; allein regelmässig mussten, wie die Erfahrung lehrt, die herausgelosten Geschwornen des Amtes Laufen von der Teilnahme an den Assisensessionen entbunden werden, da sie der Sprache, in welcher verhandelt wurde, nicht mächtig waren. Praktisch macht sich die Sache also so, dass der Amtsbezirk Laufen wohl Geschworne wählt, dass diese aber nie in Funktion treten, so dass er tatsächlich keine Geschworne stellt. Sodann werden selbstverständlich die Verhandlungen vor Assisen ungemein schleppend, wenn jede Frage an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen, und jede Antwort dieser Personen übersetzt werden müssen. Die hierdurch Jahr für Jahr verursachten Mehrkosten der Rechtspflege würden wohl ausreichen, um die durch die Verweisung der Assisengeschäfte aus dem Amtsbezirk Laufen nach Biel entstehenden Mehrauslagen für Reiseentschädigungen zu decken.

Vom Standpunkt der Rechtsprechung aus kann nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen, dass eine Lostrennung des Amtsbezirks Laufen vom Geschwornenbezirk Jura als geboten erscheint. Das Obergericht beantragt demnach, den Amtsbezirk Laufen zum IV. Geschwornenbezirk zu schlagen und dafür das Amt Fraubrunnen dem III. Bezirk anzugliedern. Die letztere Verschiebung rechtfertigt sich einmal daraus, dass Fraubrunnen seiner geographischen Lage nach, wie auch politisch, zum III. Bezirke gehört und im weitern aus der Tatsache, dass der III. Geschwornenbezirk, wie die Statistik beweist, bis dahin am wenigsten Geschäfte aufwies.

Die grundsätzliche Frage, ob eine *Vermehrung der Mitgliederzahl des Obergerichts durch grossrätliches Dekret* verfassungsrechtlich zulässig ist, nachdem der abgeänderte Art. 62 der Staatsverfassung verfügt, dass die nähere Organisation der Gerichte durch das Gesetz bestimmt werde, hat das Obergericht nicht geprüft. Es ist einfach vom Standpunkte des Entwurfes, wonach eine derartige Vermehrung möglich wäre, ausgegangen und überlässt die nähere Untersuchung der aufgeworfenen Frage dem Grossen Rate.

Dem in Art. 8 des Entwurfs enthaltenen Vorschlag, das *Obergericht in pleno* als Aufsichtsbehörde über die untern Richterbeamten zu bestellen, tritt der Gerichtshof entgegen aus den folgenden grundsätzlichen Erwägungen:

Nicht das Obergericht als solches kommt mit den untern Gerichtsbehörden in Fühlung und hat Gelegenheit, in die Tätigkeit derselben Einblick zu gewinnen und allfällige Pflichtverletzungen zu konstatieren; in direkte Beziehungen zu den untern Richterbeamten treten vielmehr der Regel nach nur die einzelnen Unterabteilungen des Gerichtshofes, seine Zivil- und Strafkammern. Diesen sollten denn auch

Aufsicht und Disziplinarbefugnisse übertragen werden; denn ihnen erwächst aus den steten Wechselbeziehungen der richtige Massstab für die Beurteilung disziplinarer Fälle und der Blick dafür, was in ihrem besondern Gebiete die Aufsichtspflicht für Anforderungen stellt. Die Besetzung der Kammer durch eine Mehrheit von Mitgliedern (mindestens 3) garantiert eine unbefangene und gleichmässige Ausübung der Aufsichtsrechte.

Auch aus praktischen Rücksichten empfiehlt sich die Zuweisung der in Frage stehenden Funktionen an die besagten Unterorgane: Der Feststellung einer Pflichtverletzung unterer Richterbeamter sollte die disziplinarische Ahndung auf dem Fusse folgen; nur dann wirkt letztere richtig. Muss aber nach Entdeckung des Fehlers — und diese wird regelmässig in einer der Kammern erfolgen — die Sache noch einer andern Behörde überwiesen werden, so wird darüber eine geraume Zeit verstreichen, und der Disziplinarentscheid wird erst in einem Moment erfolgen, wo er nicht mehr in richtiger Weise wirken kann. (Man denke z. B. an Amtseinstellung.) Mit einer Regelung der Dinge, wie sie das Obergericht beantragt, stehen denn auch die bisherigen Vorschriften der einschlägigen Gesetze in Übereinstimmung. Die im Entwurf vorgeschlagene Neuerung würde zu einer Divergenz mit den Bestimmungen der §§ 362 ff. C. P. führen und hätte die merkwürdige Konsequenz, dass das Obergericht, wenn es bei Anlass einer Disziplinaruntersuchung zu der Auffassung gelangen würde, es sei der betreffende Beamte abzuberufen, *bei einer seiner Abteilungen* (vergl. Art. 6 des Abberufungsgesetzes) den Antrag auf Abberufung stellen müsste.

Der Vorschlag des Obergerichts entspricht für die meisten Fälle der heutigen Ordnung und steht eigentlich durchaus auf dem Boden des Verantwortlichkeitsgesetzes. Es ist nämlich nicht zu vergessen, dass, wenn dieses Gesetz den Appellations- und Kassationshof einzig als oberste Aufsichtsbehörde — also auch für Strafsachen, bezeichnet, dies darin seine natürliche Erklärung findet, dass die Funktionen, die später der Polizeikammer zugeschrieben wurden, damals noch beim Appellations- und Kassationshofe lagen.

Eine Aenderung des bisherigen Zustandes im Sinne des Vorschlages der Jutizdirektion lässt sich namentlich auch nicht dadurch rechtfertigen, dass man sagt, der „obersten Verwaltungsbehörde“ in Administrativsachen, dem Regierungsrate (vergl. § 18 des Verantwortlichkeitsgesetzes, Art. 94, *Lit. f.*, des regierungsrätlichen Entwurfes) müsse notwendigerweise das Obergericht *in seiner Gesamtheit* als „oberste Verwaltungsbehörde“ in Gerichtssachen gegenübergestellt werden. Sind doch auch die *Kammern* des Obergerichts *Kollegialgerichte*, die sich ganz gut dem Regierungskollegium gegenüberstellen lassen.

Die Streichung des letzten Absatzes von Art. 8 scheint dem Gerichtshofe notwendig, weil die darin enthaltene Bestimmung in offenbarem Widerspruch zu Art. 1 des Abberufungsgesetzes tritt. Die Angestellten der Gerichte sind nach der heutigen Ordnung der Dinge als *Staatsangestellte* zu betrachten, auf welche Art. 1, *leg. cit.* zutrifft; danach ist bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung und

vorbehältlich besonderer vertraglicher Abmachungen zu ihrer Entfernung aus dem Amte ein Urteil des Appellations- und Kassationshofes notwendig.

Das Obergericht hält es für wünschenswert, wenn dem Grossen Rate nicht nur die Einführung einer dritten Zivilkammer, sondern überhaupt die *Einführung neuer Kammern*, sowie die *Erhöhung der Mitgliederzahl in den einzelnen Kammern* vorbehalten wird. Die eingreifenden Änderungen, die auf allen Gebieten des Rechtslebens in nächster Zeit bevorstehen und deren Wirkungen zurzeit noch schwer zu überblicken sind, lassen es wünschenswert erscheinen, dass für die organisatorische Gestaltung der Gerichte und speziell des Obergerichts möglichste Elastizität gewahrt wird, was dadurch geschieht, dass man dem grossrätlichen Dekret hinsichtlich der Erweiterung des Gerichtshofes jegliche Freiheit lässt, sofern grundsätzlich der Erlass daheriger Bestimmungen auf dem Dekretwege zulässig ist.

Dem Vorschlag der Justizdirektion zu eventueller Teilung des Appellationshofes in 3 Zivilkammern zu je 3 Mitgliedern kann das Obergericht nicht bestimmen. Der Entwurf sieht eine Erhöhung der Mitgliederzahl der ersten Strafkammer von 3 auf 5 vor und gibt damit doch offenbar der Meinung Ausdruck, dass für die Appellationsinstanz die Besetzung einer Kammer mit 3 Mitgliedern nicht genüge. Diese Meinung wurde denn auch von Seiten des Obergerichts wiederholt vertreten, u. a. mit der Motivierung, dass durch die Erhöhung der Mitgliederzahl Schwankungen in der Praxis des Gerichtshofes vermieden werden könnten. Ja, es bildete gerade die Erweiterung der ersten Strafkammer auf 5 Mitglieder eines der Postulate, die bei der neuen Organisation ihre Verwirklichung finden sollten. Damit erscheint es denn schwer vereinbar, wenn der Vorschlag gemacht wird, auf der andern Seite die Besetzung der Zivilkammern zu vermindern, bezw. für die Zivilabteilung Kammern von bloss 3 Mitgliedern zu bilden, besonders in einem Moment, wo der Erlass neuer Zivil- und Prozessgesetze die Begründung einer ganz neuen Gerichtspraxis nötig machen wird. Wenn das Obergericht für ausserordentliche Fälle einer Teilung der ersten Strafkammer in zwei Abteilungen zu je 3 Mitgliedern unter Beiziehung von Ersatzmännern seine Zustimmung gibt, so lässt sich das dadurch rechtfertigen, dass dieser Vorschlag gegenüber dem bisherigen Zustande keine Verschlimmerung bedeutet und dass weiterhin die geheime Beratung, die das Gesetz für Strafsachen vorsieht, wenigstens einigermaßen die numerisch schwache Besetzung der Kammer und die damit verbundenen Mängel zu kompensieren vermag. Für wichtige Geschäfte ist zudem die Plenumsberatung vorgesehen. Die Einführung von Zivilkammern zu 3 Mitgliedern würde das Obergericht als einen bedauernden Rückschritt ansehen.

Es beantragt im weitem, Alinea 4 von Art. 13 des Entwurfes (Beiziehung von weitem Mitgliedern oder Ersatzmännern bei wichtigen Geschäften und derartige Ergänzung der Strafkammer von 3 auf 5 Mitglieder) zu streichen und dafür den letzten Satz von Art. 12 (Überweisung wichtiger Geschäfte an das Plenum) anwendbar zu erklären. Eine einheit-

liche Rechtssprechung ist nämlich nur dann gewährleistet, wenn die Gesamtheit der *Mitglieder des Gerichtshofes* in wichtigen Fällen entscheidet und kann keineswegs dadurch herbeigeführt werden, dass die geteilten ersten Strafkammern sich durch weitere Mitglieder des Obergerichts oder gar durch Ersatzmänner verstärken, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie die Praxis der Appellationsinstanz in Strafsachen genau kennen und in der Lage sind, der Strafjustiz in massgebender Art die Wege zu weisen.

Grundsätzlich lehnt nun aber der Gerichtshof die Einführung einer Aufsichtsbehörde für *Prozesssachen*, wie sie der Entwurf vorsieht, ab. Er hält sie für überflüssig, indem der Appellhof als Aufsichtsbehörde in Zivilsachen die Funktionen, die dieser neuen Behörde zufallen sollen, sehr wohl durch seine Abteilungen auszuüben in der Lage ist. Neben den bereits bestehenden Aufsichtsbehörden noch neue zu schaffen, wo dies nicht unbedingt notwendig ist, erscheint unzweckmässig.

Es ist häufig der Fall vorgekommen, dass den Beamten der eidgenössischen Post oder der Bundesbahnen durch ihre vorgesetzten Behörden die Teilnahme an Sitzungen als *Geschworne* untersagt wurde, woraus sich unliebsame Störungen für das Verfahren ergaben. Die Art dieser verstaatlichten Betriebe, die eine Störung durch Abwesenheit der Beamten nicht verträgt, lässt ein solches Eingreifen der Behörden begrifflich erscheinen und sollte nach Ansicht des Gerichtshofes in der Weise berücksichtigt werden, dass man die betreffenden Beamten von der Wahl als Geschworne ausschliesst.

Die Erfahrungen der Mitglieder der Kriminalkammer haben gezeigt, dass eine ziemliche Zahl der heute gewählten Geschwornen im Alter zwischen 55 und 60 Jahren steht, und dass Leute dieser Altersstufe sich für das Amt eines Geschwornen sehr gut eignen, während sie andererseits auch in diesem Alter eher die nötige Musse zur Ausübung der daherigen Funktionen haben, als in jüngeren Jahren. Der Gerichtshof schlägt daher vor, die Altersgrenze, von der weg eine Ablehnung des Geschwornenamtes zulässig ist — in Übereinstimmung mit den Bestimmungen betreffend die eidgenössischen Geschwornen (vergl. Art. 112 O. G.), — auf 60 Jahre festzusetzen.

Im Entwurf der Justizdirektion ist vorgesehen, dass die *Amtsgerichtsschreiber* durch das Obergericht gewählt werden, während der Entwurf des Regierungsrates hierfür die Kompetenz des Regierungsrates vorsieht. Das Obergericht glaubt nun, dass die ursprünglich vorgesehene Regelung vorzuziehen sei und empfiehlt entschieden den Antrag der Justizdirektion zur Annahme. Zur Begründung dieses Standpunktes mag ganz einfach darauf hingewiesen werden, dass das Gebiet, in dem die Amtsgerichtsschreiber als solche ihre Funktionen auszuüben haben, der Aufsicht der Gerichtsbehörden unterstellt ist, und dass es demnach Sache dieser Behörden und nicht der administrativen Gewalt sein muss, darüber zu entscheiden, ob ein

Kandidat die für eine Wahl erforderlichen Qualifikationen besitzt oder nicht.

Die Vertretung eines Gerichtsschreibers durch den Gerichtsschreiber eines andern Bezirkes, wie sie in Art. 48, Al. 2 für eine längere Dauer der Stellvertretung vorgesehen ist, müsste nach Ansicht des Obergerichts zu Missständen führen, indem der Gerichtsschreiber nicht nur das Sekretariat bei den Gerichtssitzungen zu besorgen hat, sondern für die sämtlichen Arbeiten der Kanzlei verantwortlich ist, was seine ständige Anwesenheit auf der Gerichtsschreiberei nötig macht. Besorgt der nämliche Beamte die Funktionen eines Gerichtsschreibers in zwei Bezirken, so muss daher notwendigerweise die Geschäftsführung im einen oder im andern Bezirke vernachlässigt werden. Das Obergericht hält demnach die Ernennung eines besondern Stellvertreters für zweckmässiger. Eventuell wäre dem Entwurf der Justizdirektion, wo die Bezeichnung des Gerichtsschreibers, der die Stellvertretung zu übernehmen hat, dem Obergerichte zugewiesen ist, vor dem Entwurfe des Regierungsrates, der diese Funktionen der Justizdirektion zuweisen will, der Vorzug zu geben.

Die Vorschrift, dass der *Gerichtspräsident* gewisse Tagesstunden auf seinem Bureau zu verbringen habe, hatte offenbar nicht die Bedeutung, die Arbeitsstunden des Richters zu limitieren, sondern verfolgte nur den Zweck, festzustellen, zu welchen Stunden der Richter dem Publikum zur Verfügung zu stehen habe. Für diesen Zweck genügen aber 6 Stunden des Tages vollkommen, und es ist nicht zu vergessen, dass der Richter für sein Studium und seine Vorbereitung noch einen gewissen Teil des Tages notwendigerweise zur Verfügung haben muss. Eine Vorschrift aufzustellen, die, wie es der Entwurf tut, die Bureauzeit des Gerichtspräsidenten gleich der eines Angestellten regelt, ist weder der Stellung des Richters angemessen noch aus den Verhältnissen zu rechtfertigen.

In der vom Entwurf vorgesehenen Vertretung des Gerichtspräsidenten eines Bezirkes durch den Präsidenten eines andern Bezirkes kann das Obergericht nicht eine glückliche Neuerung erblicken, indem es voraussieht, dass die Rechtspflege des einen oder andern Bezirkes darunter leiden müsste. Überdies ist nicht einzusehen, weshalb nicht der gesetzliche Stellvertreter auch bei längerer Verhinderung des Gerichtspräsidenten die Funktionen desselben ausüben sollte. Sofern die richtigen Leute an die Stelle eines Vizepräsidenten des Amtsgerichts gewählt werden, sind keinerlei Missstände bei einem längeren Funktionieren derselben zu befürchten; der Entwurf drängt sie in die Rolle von rein dekorativen Figuren.

Der Entwurf will offenbar das Gebiet für die Rechtssprechung der Gewerbegerichte auf die rein gewerblichen Betriebe beschränken (vergl. die in Klammern angeführten Worte) und die Landwirtschaft davon ausschliessen. An verschiedenen Orten, so namentlich im Oberaargau, ist aber auch in landwirtschaftlichen Kreisen ein Bedürfnis nach einem derartig vereinfachten Gerichtsverfahren vor Laienrichtern zu Tage getreten, und es haben sich mehreren-

orts die beteiligten landwirtschaftlichen Kreise zur Bildung von Schiedsgerichten für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Landarbeitern zusammengetan. Um die Möglichkeit einer Ausdehnung der Wirksamkeit der Gewerbegerichte in dieser Beziehung herbeizuführen, schlägt das Obergericht eine allgemeinere Fassung vor.

Die Frage nach der Organisation der einzuführenden *Handelsgerichte* erscheint dem Obergericht noch keineswegs derart abgeklärt, dass bereits heute organisatorische Bestimmungen aufgestellt werden könnten. Vielmehr erachtet es das Gericht als wünschenswert, sich in dieser Richtung noch alle Freiheiten zu wahren, was dadurch geschieht, dass man die organisatorischen Bestimmungen dem grossrätlichen Dekrete vorbehält (vergl. Art. 67).

Auf eine Diskussion der Frage, ob die Einführung der Handelsgerichte notwendig und wünschbar sei, ist der Gerichtshof bei Beratung des Entwurfes nicht eingetreten. Es scheint, dass die Aufnahme daheriger Bestimmungen in das Organisationsgesetz als eine politische Notwendigkeit betrachtet wird, die eine Erörterung des Wertes der neuen Institution überflüssig macht. Das Obergericht hat sich deshalb darauf beschränkt, die Art, *wie* die Handelsgerichte eingeführt werden sollen, einer Prüfung zu unterziehen. Dabei ist es zu einer in wichtigen Punkten von dem Entwurfe abweichenden Auffassung über die Rolle dieser Gerichte gelangt. Es will in ihnen nicht bloss eine zweite Art von Amtsgerichten sehen, sondern ist der Ansicht, dass ihnen, sollen sie ihre Aufgabe erfüllen, der Kreis ihrer Kompetenzen weiter gezogen werden muss. Der Entwurf sieht vor, dass sich die endliche Kompetenz der Handelsgerichte nur bis zu einem Streitwert von Fr. 1000 erstreckt; damit würden Streitigkeiten zwischen Fr. 1000 und Fr. 2000 an den Appellhof weitergezogen werden können und Streitigkeiten von über Fr. 2000, sofern der neue Prozess für diese nicht den Appellhof als einzige Instanz bezeichnen würde, sogar zuerst an den Appellhof und sodann von hier noch ans Bundesgericht. Es ist nicht zu verkennen, dass durch eine derartige Regelung der Dinge ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem ordentlichen Prozessverfahren nicht erzielt werden kann, dass namentlich das Verfahren kaum ein rascheres sein wird als in ordentlichen Prozessen. Damit würde aber auch einer der Hauptgründe zur Einführung dieser Gerichte dahinfallen.

Eine Neuerung, die für die beteiligten Kreise von wirklichem Wert ist und die zugleich den Vorzug hat, den Appellhof zu entlasten und damit eine fernere Erweiterung dieses Gerichts weiter hinauszuschieben, wird nur geschaffen, wenn die Handelsgerichte im Gebiete der ihnen zugewiesenen Rechtsfälle als *einzigste kantonale Instanz* zu urteilen haben. (Vergl. die Organisation der Zürcher Handelsgerichte.) Diesem Gedanken geben die Vorschläge des Obergerichts in den Art. 66 und 67 Ausdruck. Für die Organisation der Handelsgerichte und das Verfahren sollten nach der Meinung des Gerichtshofes im vorliegenden Gesetz keine bindenden Bestimmungen aufgestellt, sondern

es sollte die ganze Regelung dieser Fragen offen gelassen werden.

Die Fassung von Alinea 2 des Art. 67 wurde so gewählt, damit die Wahl von Mitgliedern des Obergerichts in die Handelsgerichte nicht ausgeschlossen sei und dadurch den organisatorischen Bestimmungen nicht schon in dieser Richtung eine Schranke gezogen werde.

Der Entwurf der Justizdirektion sieht die Schaffung einer neuen Stelle vor, eines besondern *Stellvertreters des Generalprokurators*. Der Gerichtshof betrachtet jedoch die Errichtung dieser Beamtung zurzeit nicht als notwendig und hält die Abgrenzung der Kompetenzen dieses Beamten gegenüber denjenigen der Bezirksprokuratoren für ziemlich schwierig. Deshalb beantragt er, den neuen Posten im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht zu schaffen, dagegen für den Bedürfnisfall dem Grossen Rate die Kompetenz zu einer Vermehrung des bisherigen Personals der Staatsanwaltschaft einzuräumen.

Da dem Vorschlag des Obergerichts für die *Wahl eines Generalprokurators* eine verbindliche Kraft nicht zukommt, so hält es der Gerichtshof für angemessener, ein Vorschlagsrecht im neuen Gesetz nicht mehr aufzunehmen.

Da die *Bezirksprokuratoren* gegenseitig ihre Stellvertretungen zu übernehmen haben und ihnen überdies auch sonst in ihrer Beamtung die Kenntnis der zweiten Landessprache in häufigen Fällen erforderlich ist, so erscheint es gerechtfertigt, im Gesetze diese Kenntnis für sämtliche Beamte der Staatsanwaltschaft zu verlangen.

Die Bezirksprokuratoren sind, soweit sie im Gebiete des Strafprozesses Funktionen ausüben, *Richterbeamte* und haben als solche einzig vom Generalprokurator und den übergeordneten Gerichtsbehörden Weisungen entgegenzunehmen. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, wonach der Regierungsrat sie mit der Geltendmachung von Rechtsmitteln beauftragen kann, bedeutet demnach einen Eingriff in die richterliche Gewalt, der mit den Grundsätzen unserer Staatsverfassung nicht zu vereinbaren ist. Überdies ist eine derartige Bestimmung auch keineswegs notwendig. Da, wo Rücksichten der öffentlichen Ordnung und der Staatsverwaltung das Einlegen eines Rechtsmittels durch die Staatsanwaltschaft verlangen, wird die Äusserung eines daherigen Wunsches, wie bis dahin, durchaus genügen, den Beamten zur Ergreifung der verlangten Massnahme zu veranlassen, sofern er dies mit den Pflichten seines Amtes vereinbar hält. Ihm aber die Möglichkeit einer Prüfung in letzterer Beziehung zu unterbinden und die Weisungen der Administrativbehörden für *ihn als Richterbeamten verbindlich* zu erklären, geht nicht an.

Das Obergericht begnügt sich mit einem Hinweis darauf, dass einerseits die Betätigung der Bezirksprokuratoren als Vertreter des Staates in Zivilprozessen mit der Stellung als reine Organe der Strafrechtspflege, wie sie der Entwurf ihnen im übrigen zuweist, nicht recht vereinbar erscheint, andererseits aber die Aufhebung der Kontrolle, welche die Bezirksprokuratoren bis dahin im Gebiete des Ge-

meinde-, Vormundschafts- und Personenstandswesens ausgeübt haben, ohne die Schaffung einer neuen bezüglichen Kontrollstelle sich nicht empfehlen dürfte, weshalb vielleicht der bisherige Zustand (§ 63 G. O.) der neuen Ordnung der Dinge vorzuziehen wäre, wenn man nicht eine neue Beamtung schaffen will, welche die sämtlichen bisherigen Funktionen der Bezirksprokuratoren in Zivil- und Verwaltungssachen zu übernehmen hätte.“ — —

Die vom Schweizerischen Bundesrate unterm 5. März und 1. Juli 1907 erlassenen Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend das *Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett*, und zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige wurden den Gerichtspräsidenten und Staatsanwälten des Kantons zugestellt.

Ein Regierungsstatthalter brachte dem Obergerichte zur Kenntnis, dass ein Amtsgericht anlässlich der Ausfällung eines Ehescheidungsurteils unterlassen habe, über ein Kind zu verfügen. Die Akten wurden dem betreffenden Amtsgerichte überwiesen mit der Einladung, sein in Sachen gefälltes Urteil unter Beobachtung der gesetzlichen Formen zu ergänzen.

In 25 Sitzungen des Obergerichts wurden 218 Geschäfte behandelt, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Es fanden 12 *Herauslosungen von kantonalen Geschwornen* zur Bildung von Vierzigerlisten für die Assisensitzungen statt, nämlich für den I. und III. Bezirk je 3, für den II., IV. und V. je 2.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

Wegen Inkompatibilität	2
„ Absterbens	15
„ Wegzugs aus dem Bezirk	4
„ Ehrverlusts	1

Ein Beleuchtungswärter der S. B. B. wurde in analoger Anwendung von § 14, Ziffer 1 der Gerichtsorganisation gestrichen.

Die schon im letztjährigen Berichte ausgesprochene Rüge wegen *ungenügender Verifikation der Generallisten der Geschwornen durch die Richterämter* muss hier wiederholt werden. Es kam auch im Berichtsjahre in zahlreichen Fällen vor, dass Geschworne herausgelost wurden, die schon längere Zeit verstorben waren oder aus andern Gründen hätten gestrichen werden sollen. Da die Untersuchungsrichter, denen die Verifikation der Geschwornenlisten obliegt, naturgemäss über Streichungsgründe, die in der Person eines Geschwornen ihres Bezirks eintreten, nicht immer orientiert sein können, so richtete das Obergericht (unter dem 15. Februar 1908) an den Regierungsrat das Ansuchen, die Ortspolizeibehörden durch Kreisschreiben einzuladen, dass sie die Untersuchungsrichterämter jeweilen sofort von Streichungsgründen, die in der Person eines Geschwornen eintreten, benachrichtigen.

Der Erlass des fraglichen Kreisschreibens durch den Regierungsrat hat denn, wie bereits konstatiert werden kann, schon die besten Folgen gehabt.

B. Staatsanwaltschaft.

Auf eine neue Amtsdauer wurden wiedergewählt die Bezirksprokuratoren Kummer im Thun, Trüssel in Bern, Ingold in Langnau und Bangerter in Nidau; die Gewählten wurden auftragsgemäss beeidigt.

Wegen Erkrankung des Staatsanwaltes des I. Bezirks wurde für die Dauer einer Assisensession ein *ausserordentlicher Staatsanwalt* in der Person des Fürsprechers O. Roost in Thun ernannt.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Im Amtsbezirk *Frutigen* wurde an Stelle des demissionierenden *Gerichtspräsidenten* Stoller, Notar Kallen, gewesener Gerichtsschreiber, zum Gerichtspräsidenten gewählt.

Auf 1. Oktober reichte der *Untersuchungsrichter von Biel*, Fürsprecher A. Rudolf, seine Demission ein. An dessen Stelle wählte das Obergericht Fürsprecher Amsler, Hilfsgerichtsschreiber auf der Obergerichtskanzlei. Der Gewählte wurde in gesetzlicher Weise beeidigt.

Zur Führung einer auf Klage von alt Regierungstatthalter Schneider in Nidau hin angehobenen Untersuchung gegen den Betreibungsbeamten Rawyler, den Gemeindegassier Weibel und den Amtsschreiber Wenger wurde am Platze des rekusierten ordentlichen Untersuchungsrichters von Nidau zum *ausserordentlichen Untersuchungsrichter* ernannt: Gerichtspräsident B. Heuer in Burgdorf (Art. 57 G. O.).

Die von den Gerichtspräsidenten dem Obergerichte jährlich einzureichenden *Jahresberichte* beschränken sich mit wenigen Ausnahmen auf die Wiedergabe statistischer Notizen über Zahl, Art und Erledigung der Geschäfte, wie sie in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt sind. Doch haben die einzelnen Abteilungen des Obergerichts Gelegenheit, bei Behandlung der vor sie gebrachten Geschäfte und Beschwerden in die Geschäftsführung der untern Gerichtsbehörden Einblick zu gewinnen und gegen allfällig auftauchende Misstände einzuschreiten. Bemerkungen allgemeiner Natur sind hier keine zu machen.

Zwei Gerichtspräsidenten geben in ihrem Jahresberichte dem Wunsche Ausdruck, es möchten in Zukunft sämtliche Zivilurteile des Appellations- und Kassationshofes über Geschäfte, bei deren Instruktion oder erstinstanzlicher Beurteilung sie tätig waren, ihnen zur Einsicht zugesandt werden. Die Obergerichtskanzlei wird diesen Begehren Rechnung tragen und in Zukunft den Gerichtspräsidenten auch die Zivilentscheide über Prozesse ihres Bezirks zustellen.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die auf eine fernere Amtsdauer wiedergewählten Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt, Bern-Land, Biel, Burgdorf, Courtelary, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Oberhasle, Saanen, Thun, Wangen, Münster und Pruntrut wurden in ihrem Amte bestätigt.

An Stelle des kurz nach der Wiederwahl verstorbenen Herrn Cuttat wurde zum *Betreibungs- und Konkursbeamten von Pruntrut* gewählt: Herr

E. Zeller, Angestellter daselbst; auch dieser Wahl wurde die obergerichtliche Bestätigung erteilt.

Neuwahlen von Betreibungsgehilfen fanden 85 statt; es wurden alle Wahlen bestätigt.

Zu bemerken ist hinsichtlich dieser Wahlen, dass sie von den Amtsgerichten teilweise viel zu spät getroffen werden; in häufigen Fällen fanden die Wahlen erst im Februar statt, trotzdem die Amtsdauer der Funktionäre mit dem 31. Dezember ausgelaufen war. Andererseits ist zu bemerken, dass in den verschiedenen Amtsbezirken die Wahlen nicht in gleicher Weise getroffen werden, in dem Sinne, dass in einzelnen Ämtern bei Vakanzen, die während der Dauer der vierjährigen Amtsperiode eintreten, der Nachfolger nur für den Rest der Periode gewählt wird, während anderorts die Wahlen stets für eine volle Wahlperiode von vier Jahren stattfinden.

E. Fürsprecher.

Fürsprecher Hellmüller reichte als *Mitglied der Prüfungskommission* seine Demission ein. Er wurde ersetzt durch Oberrichter W. Ernst. Als letzterer im Laufe des Jahres ebenfalls demissionierte, wurde an seine Stelle gewählt: Professor Dr. Philipp Thormann in Bern.

In Beantwortung einer Anfrage der Justizdirektion betreffend die *Stellung des Obergerichts zur Frage der Zulassung der Frauen zur Advokatur im Kanton Bern* wurde mit Bezug auf die Günde, die das Gericht zu dem im Verwaltungsberichte pro 1906 angezogenen Entscheide führten, auf den betreffenden Passus des Berichtes verwiesen. Zur Frage, wie die Sache de lege ferenda zu gestalten sei, nahm der Gerichtshof nicht Stellung, da er dafür hielt, dass es sich hierbei um eine vorwiegend politische Frage handle.

Da die bisherige Gestaltung der Advokatenprüfung, namentlich die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Reorganisation bedürftig schien, so bestellte das Obergericht eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberrichtern Thormann, Lanz und Folletête, zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine *Revision des bisherigen Prüfungsreglements*. Auf Grund der Anträge dieser Kommission reichte das Obergericht der Justizdirektion zu Händen des Regierungsrates den Entwurf eines revidierten Prüfungsreglementes ein. In den Motiven zu diesem Entwurf führte der Gerichtshof u. a. folgendes aus:

„Im nachstehenden bringen wir Ihnen einen vom Obergericht ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Reglementes für die Fürsprecherprüfungen, oder, genauer gesagt, Abänderungsvorschläge zum bisherigen Reglement zur Kenntnis, mit dem Ersuchen, dieselben einer Prüfung zu unterziehen und, sofern Sie ihnen beistimmen, beim Regierungsrate den Erlass eines neuen Reglementes im Sinne der gestellten Anträge beantragen zu wollen.“

Das Obergericht ist nicht nur durch den äusseren Umstand, dass zurzeit, mit der Beratung des neuen Notariatsgesetzes, auch ein neues Prüfungsreglement für die Notare in Aussicht genommen wird, zu einer Revision des Reglementes für die Fürsprecherprüfungen gedrängt worden, sondern in der Hauptsache

dadurch, dass die Zusammensetzung der Prüfungskommission, wie sie das gegenwärtige Reglement vorsieht, den Bedürfnissen offenbar nicht entspricht. So machen wir hier bloss auf den einen Umstand aufmerksam, dass in der Kommission bisher der Jura nur durch ein einziges Mitglied vertreten war, was zur Folge hatte, dass die Prüfung der jurassischen Kandidaten in *allen* Fächern — eine kaum zu bewältigende Aufgabe — diesem Mitgliede allein aufviel. Die Wünschbarkeit einer Abänderung dieses Zustandes liegt auf der Hand und bedarf wohl einer näheren Begründung nicht. Auf dem bisherigen Boden liesse sich aber dieser Übelstand kaum heben. Das Nähere darüber versparen wir auf unsere Begründung zum neuen Artikel 1 des Reglements.

Das Obergericht hält, wie die Prüfungskommission für die Notare, dafür, dass eine Trennung der beiden Prüfungsreglemente grundsätzlich gerechtfertigt ist, indem eine innere Verbindung zwischen den bezüglichen Vorschriften nicht besteht und das einzelne Reglement getrennt leichter den Bedürfnissen seines besonderen Wirkungskreises angepasst werden kann. Es beantragt also die Aufstellung eines *besonderen* Reglementes für die Fürsprecherprüfungen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die bisherige Mitgliederzahl der Kommission eine zu geringe war. Das zeigte sich nicht nur darin, dass, wie bereits ausgeführt wurde, bloss ein Mitglied französischer Zunge in der Kommission vertreten war — ein Zustand, der bei der grossen Belastung auch der deutschen Kommissionsmitglieder nicht wohl geändert werden konnte — sondern auch darin, dass die Ersetzung eines austretenden Mitgliedes jeweilen grosse Schwierigkeiten machte. Bei der ansehnlichen Zahl verschiedener Fächer, die ein Kommissionsmitglied bisher zu übernehmen hatte, war es häufig kaum möglich, geeignete Persönlichkeiten zu finden, und namentlich wurde das Gericht hierbei in der Weise gehindert, dass es nicht immer, wenn es sein Wunsch war und die Verhältnisse es geboten, Männer der Praxis, speziell Mitglieder aus seiner Mitte, in die Kommission abordnen konnte.

Und doch ist der Gerichtshof der Meinung, dass das Element der Praktiker, speziell mit Rücksicht auf die praktische Prüfung, eher überwiegen sollte. Er tritt der Tendenz, die Fürsprecherprüfungen der Hochschule auszuliefern oder doch dem Einfluss der Hochschule zu sehr zugänglich zu machen, mit allem Nachdruck entgegen, und hält den bisherigen Zustand, wonach das *Obergericht* bei der Prüfung der Anwälte, die später seiner Aufsicht unterstehen, das entscheidende Wort hat, für durchaus richtig und erhaltenswert. Von diesem Standpunkte aus wurde denn auch eine aus Professorenkreisen stammende Anregung abgelehnt, die dahin ging, die Hochschule in der Weise zu berücksichtigen, dass stets eine bestimmte Zahl von Dozenten, deren Personen im Turnus der Zahl der Rechtslehrer zu entnehmen wären, im Prüfungskollegium vertreten sein sollte.

Die bisherige grundsätzliche Ordnung der Dinge, die also auch fernerhin beizubehalten wäre, konnte jedoch eben auf Grund der geltenden Reglementsbestimmungen nur zu einem geringen Teil in die

Praxis umgesetzt werden, indem sich die vielbeschäftigten Mitglieder des Gerichtshofes nicht dazu verstehen konnten, auch die Prüfung theoretischer Fächer, die bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Kommission notwendigerweise jedem Mitglied auffallen musste, mit zu übernehmen. So war denn das Obergericht in der Prüfungskommission nicht in der Zahl vertreten, wie es wohl wünschenswert gewesen wäre.

Um in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, sind zwei Wege möglich: *Trennung* der bisherigen einheitlichen Kommission in zwei Kommissionen, wobei dann für die theoretische Prüfung mehr die Theoretiker, für die praktische Prüfung mehr die Praktiker zu Worte kämen, oder aber: *Vermehrung* der Kommission. Wenn sich der Gerichtshof für die letztere Alternative entschieden hat, so geschah dies vornehmlich aus zwei Gründen: Einmal kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass der Prüfende mit der Individualität des Kandidaten wenigstens einigermaßen vertraut sein sollte, wenn er diesen richtig zensieren will; dies wird nun aber, zum mindesten für die Staatsprüfung, in einem gewissen Grade dadurch erreicht, dass die gleiche Kommission bei beiden Prüfungen amtiert. Sodann wäre bei einer Trennung der Kommission der Übelstand wiederum nicht zu vermeiden gewesen, dass für die Kandidaten französischer Zunge nur je ein prüfendes Mitglied hätte in die Kommissionen berufen werden können, man hätte denn die Mitgliederzahl der beiden einzelnen Kommissionen über den Bestand der bisherigen einheitlichen Kommission hinaus erhöht, was wohl einen zu umfangreichen und unpraktischen Apparat ergeben hätte.

Das Obergericht gelangt deshalb dazu, Ihnen eine Vermehrung der Kommission um zwei Mitglieder vorzuschlagen.

Damit verbindet der Gerichtshof den Antrag, dem Obergericht ausdrücklich die Kompetenz zur Zuteilung der Fächer an die einzelnen Kommissionsmitglieder einzuräumen — die ihm zwar wohl schon nach dem bisherigen Reglement zustand. — Er will in dieser Weise einerseits die Möglichkeit haben, für die Prüfung bestimmter Fächer die geeigneten Persönlichkeiten auszuwählen, andererseits den von ihm in Aussicht genommenen Kandidaten durch die Zuweisung eines bestimmten Gebietes den Eintritt in die Prüfungskommission erleichtern.“

Den *Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung* erhielten 24 Kandidaten; denjenigen zur *praktischen Prüfung* auf dem ordentlichen Wege 12 Kandidaten.

Ausserdem wurde auf einstimmigen Antrag der Prüfungskommission Herr Dr. O. Nippold, von Untersteckholz, gemäss Artikel 4, Absatz 2 des Prüfungsreglementes vom 5. März 1887 zur praktischen Prüfung zugelassen.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene *Fähigkeitszeugnis* wurde an 21 Kandidaten erteilt; 13 Kandidaten wurden nach bestandnem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Das Gericht beschloss, den Regierungsrat anzufragen, ob unter dem in Art. 2 des Reglementes über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare vom

Hiervon wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	19
Durch Abänderung der Urteile	3
Teilweise Abänderung (Erhöhung bzw. Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigung)	1
Nichteintreten	10
Durch Rückzug	2
Urteile stehen noch aus	2

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	7
Patent- und Markenstreitigkeiten	3
Forderungen gestützt auf das O. R.	16
Ehescheidungen	—
Konkursrechtliche Ansprüche	9
Entvotung	—
Unerledigt	2

Gegen 3 Urteile wurde auch der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, alle Rekurse wurden abgewiesen.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevotungsbegehren (zugesprochen 1, abgewiesen 1)	2
Entvotungsbegehren (zugesprochen —, abgewiesen 1)	1
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen 2, abgewiesen 2, Rückzug 1)	5
Armenrechtsbegehren (zugesprochen 133, abgewiesen 12, sonst erledigt 2)	147
Abberufungsbegehren	—
Exequaturgesuche	9
Rekusationsgesuche	2
Kostenmoderationen (Rekurse)	11
Beschwerden gegen Friedensrichter	1
„ „ „ Gerichtspräsidenten	74
„ „ „ Amtsgerichte	18
„ „ „ Schieds- und Gewerbegerichte	3
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Friedensrichter	—
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Gerichtspräsidenten	8
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Amtsgerichte	1
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Schieds- und Gewerbegerichte	8
Beschwerden gegen Fürsprecher	3

Summa dieser Geschäfte 293

Insinuationsgesuche (135) auswärtiger Gerichte, Rogatorien (54)	189
Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse	243
Adoption	1

Zusammen 726

Es wird hier auf die beiliegende Tabelle II verwiesen.

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche langten 7 ein; 3 wurden zugesprochen, 4 abgewiesen.

Strafverjährungseinreden wurden 2 erhoben, sie wurden gutgeheissen.

Kassationsgesuche gegen Urteile der Assisen wurden 2 eingereicht; beide wurden abgewiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

In betreff der Geschäftstätigkeit dieser Gerichtsabteilung wird auf den von ihr abzugebenden Bericht verwiesen.

IV. Anklage- und Polizeikammer und V. Kriminalkammer.

Es wird hier auf den Bericht des Generalprokurators über die Strafrechtspflege für das Jahr 1907 verwiesen.

Die *Polizeikammer* sah sich veranlasst, folgende *Kreisschreiben* an die Gerichtspräsidenten (ersteres auch an die Staatsanwaltschaft) zu richten:

„Bern, 2. Oktober 1907.“

I. Mit Schreiben vom 17. Juni 1907 übermittelte der Regierungsrat dem Obergerichte einen Bericht der Direktion des Innern „über die laxe Anwendung der geltenden Gesetze und Verordnungen durch die Strafgerichte“, soweit es den Geschäftskreis der genannten Direktion betrifft, mit der Einladung, durch geeignet scheinende Massnahmen dafür zu sorgen, dass die in diesem Berichte angeführten Missstände beseitigt werden.

Aus dem fraglichen Berichte ergibt sich, dass die Direktion des Innern den erstinstanzlich in den in Betracht fallenden Strafsachen urteilenden Richtern vorwirft:

Einmal, dass sie die Urteile betr. Widerhandlungen gegen das eidgenössische Fabrikgesetz, gegen die polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und gegen die gesetzlichen Erlasse betr. das Unfallwesen entgegen bestimmter Vorschriften dem Regierungsrat oder der Direktion des Innern gar nicht oder zu spät zur Kenntnis bringen, dass keine Rechtsmittel gegen diese Urteile mehr ergriffen werden können, und

zum andern, dass die Strafausmessung eine allzumilde sei, dass namentlich die strafscharfende Wirkung des Rückfalls nicht oder nicht genügend berücksichtigt werde.

Die *Polizeikammer* gibt den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft von den Klagen und der Kritik der Direktion des Innern Kenntnis. Sie fordert aber auch ihrerseits die Strafgerichtsbehörden erster Instanz auf, die Vorschriften betr. Zustellung der Urteile an den Regierungsrat oder die Direktion des Innern genau zu beachten und den Bezirksprokuratoren die Urteile oder Urteilsauszüge innerhalb 8 Tagen zukommen zu lassen.

II. In letzter Zeit kamen vielfach Misshandlungsfälle vor das Forum der Polizeikammer, welche wegen *mangelhafter erstinstanzlicher Beweiserhebung über die Folgen der Misshandlung* weder in strafrechtlicher noch in zivilrechtlicher Beziehung eine dem materiellen Rechte vollständig entsprechende Beurteilung erfahren mussten.

Es begnügen sich nämlich viele Richter damit, zum Beweise für die Folgen der Misshandlungen, insbesondere für das Vorhandensein einer Arbeitsunfähigkeit ein Zeugnis des *behandelnden Arztes* herbeizuschaffen, welchem sie alsdann den Beweiswert eines Sachverständigenbefindens zuerkennen und deshalb von jeder weiteren Beweisführung absehen, sogar von einer Vorladung oder Abhörung des genannten Arztes als *Zeugen* Umgang nehmen. Nach den Bestimmungen der Art. 108 und 112 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen ist es aber nicht zulässig, den behandelnden Arzt zum Experten zu ernennen; seinem Zeugnisse kann deshalb nicht die in Art. 347 Str. V. dem Sachverständigenbefinden zuerkannte Beweiskraft beigemessen werden, es kann bloss als Indizium in Betracht fallen, das für sich allein selbstverständlich keinen Beweis machen kann; das Zeugnis kann sogar für den Zeugenbeweis nur dann in Betracht fallen, wenn sein Inhalt durch den Aussteller vor Gericht in gesetzlicher Weise bestätigt wird. — Die Polizeikammer hat dies schon oft erkannt, vgl. Urteile i. S. August Robert, vom 11. August 1886, Monatsblatt für bern. Rechtsprechung Bd. III, S. 358 i. S. Langel, vom 8. November 1890, Monatsblatt Bd. VII, S. 350. — Die Unterlassung der erstinstanzlichen Richter, einen geordneten Beweis zu führen, hat die bedenkliche Folge, dass bei der oberinstanzlichen Beurteilung zwar das Vorliegen von Verletzungen, nicht aber das Vorhandensein einer Arbeitsunfähigkeit als bewiesen angenommen werden kann und demgemäss der Angeschuldigte wegen einer leichten Misshandlung ohne Arbeitsunfähigkeit verurteilt und der Zivilkläger mit der wegen Arbeitsunfähigkeit geforderten Entschädigung abgewiesen werden muss.

Die Polizeikammer muss darauf dringen, dass dem gerügten Übelstande abgeholfen wird, nämlich, dass die erstinstanzlichen Richter über die Folgen der Misshandlungen gemäss den Bestimmungen der Art. 345 ff. Str. V. über den Beweis in korrektionalen und polizeilichen Strafsachen einen rechtsgültigen Beweis *ex officio* führen, und zwar gilt dies auch bezüglich des adhäsionsweise geltend gemachten Zivilanspruches.

III. Mancherorts hat sich für das *Verfahren in Polizei- und Kompetenzstraffällen des korrektionalen Einzelrichters* ein *Procedere* ausgebildet, das den in Art. 287 Str. V. aufgestellten Vorschriften über das sog. Präliminarverfahren in den genannten Strafsachen direkt widerspricht und dem Angeschuldigten höchst gefährlich werden kann. Es haben sich in missbräuchlichem *usus forensis* namentlich folgende Abarten des Präliminarverfahrens entwickelt: Die Anzeige wird vorgelesen und der Angeschuldigte zu einer Erklärung aufgefordert, ob er die Richtigkeit der Anzeige anerkenne und sich dem Urteile des Richters unterziehe, ist letzteres der Fall, so wird

unverzüglich das definitive Urteil gefällt: gestützt auf eine schriftlich oder mündlich vor der Verhandlung abgegebene Erklärung des Angeschuldigten, dass er sich dem Urteile unterziehe, wird ohne Einvernahme des Angeschuldigten ein Urteil gefällt und hierauf nach Art. 280 Str. V. notifiziert. Wie von der Polizeikammer schon oft festgestellt wurde (vgl. neuestens wieder Urteil i. S. Camenisch vom 17. November 1906, Zeitschrift d. bern. Jur. Ver., Bd. XLIII, S. 457), hat der Richter das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren genau einzuhalten. Danach hat er dem Angeschuldigten in erster Linie durch Verlesen der Anzeige den Gegenstand der Anschuldigung bekannt zu geben. Gibt der Angeschuldigte den in der Anzeige relevierten Tatbestand („die Richtigkeit der Anzeige“) zu, oder ist der Tatbestand nötigenfalls mittels Befragens des Angeschuldigten durch den Richter ergänzt und vom Angeschuldigten zugestanden worden, so soll der Richter ein vorläufige Urteil fällen und *dem Angeschuldigten eröffnen*, damit dieser die Folgen seines weiteren Verhaltens übersehen kann. Nimmt der Angeschuldigte das eventuell ausgefallte Urteil sofort an, so sollen dem Verurteilten zu Handen des Staates keine weiteren Kosten gefordert werden; unterzieht er sich aber der ihm vom Richter eröffneten Strafe nicht, so muss innert gesetzlicher Frist Termin zur Hauptverhandlung angesetzt werden, es sei denn, dass der Angeschuldigte keinen Wohnsitz im Kanton hat, die Sache dringlich erscheint oder die Beteiligten die Abkürzung der Fristen zugeben, in welchen Fällen der Richter ohne die gesetzlichen Ladungsfristen zu beobachten, zur Hauptverhandlung schreiten kann.

Jedes andere Verfahren ist ungesetzlich und bedeutet eine Verkürzung der dem Angeschuldigten zustehenden Parteirechte. Die genaue Beobachtung der Vorschriften des Art. 287 Str. V., ist namentlich auch deshalb unbedingt erforderlich, weil nach der Praxis der Polizeikammer dem Angeschuldigten, — nicht aber der Staatsanwaltschaft — das Recht, gegen ein gemäss Art. 287 Al. 1, Str. V. zu stande gekommenes Urteil zu appellieren, versagt wird. Der Angeschuldigte muss deshalb das Urteil kennen, bevor er auf die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verzichten kann und andererseits muss der Tatbestand durch Zugeständnisse des Angeschuldigten so vollständig hergestellt sein, dass bei einer Appellation der Staatsanwaltschaft der Polizeikammer die nötigen faktischen Grundlagen für ihr Urteil geboten werden.

Die Polizeikammer behält sich vor, die Urteile, bei welchen nicht gemäss den Vorschriften des Art. 287 Str. V. vorgegangen wurde, zu kassieren und den fehlbaren Richter gegebenenfalls in analoger Anwendung des Art. 476 Str. V. zu den Kosten zu verfallen.

IV. Auf einigen Richterämtern ist die Unsitte eingerissen, die Akten einer erstinstanzlich abgetheilten Strafsache erst nach geraumer Zeit der Polizeikammer einzusenden. Es ist vorgekommen, dass die Vorinstanz mehr als ein halbes Jahr hat verstreichen lassen, bevor sie die Akten der Appellationsinstanz eingesandt hat. Sprechenderweise sind es nicht die vielbeschäftigten Gerichte, sondern die-

jenigen mit verhältnismässig kleiner Arbeitslast, welche sich hierin hervortun. Dass die verspätete Einsendung Unzukömmlichkeiten aller Art zur Folge hat, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden.

Die Polizeikammer fordert die säumigen Richter dringend auf, in dieser Beziehung ebenfalls Wandel zu schaffen.“

„Bern, den 23. November 1907.“

I. Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den *bedingten Straferlass* veranlasst uns, Sie auf die durch dasselbe bedingte Ergänzung der Beweiserhebung, insbesondere in polizeilichen und korrekionellen Strafsachen, aufmerksam zu machen, um zu verhüten, dass bei der Beschränktheit der Aktenkompletation in oberer Instanz, namentlich im Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes, Angeschuldigte der Wohltat desselben mangels genügender erstinstanzlicher Feststellungen der tatsächlichen Voraussetzungen verlustig gehen.

Um der Appellationsinstanz im konkreten Falle den Entscheid über Gewährung oder Verweigerung des bedingten Straferlasses zu ermöglichen, müssen in allen korrekionellen und polizeilichen Straffällen, bei denen der Erlass nicht zum vorneherein zweifellos ausgeschlossen erscheint, die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Massnahme durch entsprechende Beweiserhebungen festgestellt werden.

Danach ist vor allem durch Einholung des Auszuges aus dem kantonalen Strafregister, eventuell, wenn dazu Anlass gegeben scheint, eines Strafberichtes des schweizerischen Zentralpolizeibureaus zu konstatieren, ob die Voraussetzungen des Art. 1, Ziff. 3 und 4 l. c., vorliegen. Ist dies der Fall, so sind mit und neben dem Leumundsbericht, eingehende Erhebungen zu machen über das Vorleben und den Charakter des Täters (Art. 1, Ziff. 1), in erster Linie durch Abhörung des letzteren selbst, sodann aber derjenigen Personen, als Zeugen, die vermöge ihrer Beziehungen zum Angeschuldigten am ehesten in der Lage sind, über diesen Punkt Auskunft geben zu können, und endlich durch Beibringung jedes andern Beweismittels, das nach dieser Richtung Aufklärung bringen kann. Insbesondere ist dabei das Augenmerk auch auf diejenigen Tatsachen zu richten, die eine Weisung des Gerichts an den Verurteilten, sich während der Probezeit des Alkoholenusses zu enthalten, rechtfertigen können (Art. 2, Al. 3).

Ist der durch das Delikt entstandene Schaden nicht bereits gedeckt (Art. 1, Ziff. 2; Art. 2, Al. 3), oder erscheint es nach den Umständen nicht ausgeschlossen, dass die auszusprechende Busse wegen Armut des Verurteilten in Gefängnis umgewandelt werden muss (Art. 1, Schlussalinea), so sind auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Angeschuldigten so genau als möglich aufzuklären, damit, gestützt auf das bezügliche Beweisergebnis, das Mass des zu ersetzenden Schadens und eventuell

auch die Frist zu Ersatzleistung möglichst zutreffend bestimmt werden können.

Sodann empfiehlt es sich, gegebenenfalls bei Appellationen des Angeschuldigten, den Appellanten womöglich zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob seine Appellation sich bloss auf die Frage des bedingten Straferlasses beziehe oder nicht.

II. Wir sehen uns genötigt, bei diesem Anlasse ferner die Missachtung der gesetzlichen Formvorschriften der Art. 453, 454, 455 und 457 Str. V zu rügen, welcher sich leider viele Richterämter schuldig machen.

Es sind in letzter Zeit der Polizeikammer vielfach Akten eingesandt worden, welche die gesetzlichen Formvorschriften der Str. V. in keiner Weise oder nur teilweise erfüllen. Um konstatieren zu können, ob die Formvorschriften der zitierten Gesetzesbestimmungen beobachtet wurden, hat der *Gerichtspräsident* das Einlangen der Appellationsklärung in gehöriger Weise zu verbalisieren und den Akten die Hauptdoppel der Notifikationen beizulegen, die er gemäss Art. 454 Str. V. an die beteiligten Parteien zu erlassen hat; sodann ist eine Bescheinigung des *Gerichtsschreibers* über das Aufliegen der Akten in der Gerichtsschreiberei erforderlich.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 475, Str. V. sind die Bestimmungen der Art. 454 ff. Str. V. auch bei der *Nichtigkeitsklage* zu beachten.

Um feststellen zu können, ob die *Staatsanwaltschaft* ihr Rechtsmittel innert nützlicher Frist eingereicht hat, ist es erforderlich, dass der Gerichtspräsident die Versendung der Akten oder des Urteilsauszuges an den Bezirksprokurator an geeigneter Stelle in den Akten verbalisiert.“

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Geschäfte geben die Tabellen III und IV, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

VII. Gewerbegerichte.

Der Obmann eines Gewerbegerichts beschwerte sich gegen den Zentralsekretär wegen Nachlässigkeit in der Ausübung seiner Funktionen. Der mit der Ordnung der Angelegenheit beauftragte Gerichtspräsident führte in seinem Berichte aus, dass der säumige Zentralsekretär die von ihm verlangten Amtshandlungen nunmehr vorgenommen habe, und es wurde die Beschwerde als erledigt erklärt.

In einem Falle hat sich das Obergericht dahin ausgesprochen, dass es sich mit dem *Rechnungswesen der Gewerbegerichte* nicht zu befassen habe; die bezüglichen Akten wurden der Justizdirektion zugeleitet.

Über die von den Gewerbegerichten behandelten Geschäfte gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss.

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt							Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Anzahl der	
				durch			durch Urteil zu gunsten							
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	ohne Urteil im ganzen	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)			Gruppensitzungen	Sitzungsabende
Bern	12	307	319	91	4	71	166	70	49	34	319	—	166	79
Biel	33	256	289	168	47	20	235	15	27	11	288	1	96	39
Thun	1	28	29	14	—	3	17	2	5	5	29	—	17	13
Interlaken	15	72	87	21	1	12	34	27	13	14	54	—	51	41
Pruntrut	1	26	27	10	—	1	—	9	3	4	16	—	23	21
St. Immer	4	13	17	22	—	11	33	4	1	1	6	—	—	18
Delsberg	—	18	18	—	—	—	—	7	4	7	18	—	6	20

Bern, 30. April 1908.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:

Mosimann.

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1907 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II a.

Amtsbezirke	Bevogtungs- begehren			Entvogtungs- begehren			Re- habilitationen			Armenrechts- begehren				Abberufungs- anträge			Exequatur- gesuche			Rekusations- gesuche			Kostenmoderationen und Schadenssatz- bestimmungen gemäss SS 921 ff. P.				
	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten
Aarberg																											
Aarwangen																											
Bern																											
Biel																											
Büren																											
Burgdorf																											
Courtelay																											
Delsberg																											
Erlach																											
Fraubrunnen																											
Freibergen																											
Frutigen																											
Interlaken																											
Konolfingen																											
Laufen																											
Laupen																											
Münster																											
Neuenstadt																											
Nidau																											
Oberhasle																											
Pruntrut																											
Saanen																											
Schwarzenburg																											
Sefügen																											
Signau																											
Ob-Simmmental																											
N.-Simmmental																											
Thun																											
Trachselwald																											
Wangen																											
Total	1		1		1		2	2	1	133	12	2	147	1	6	2			1	1	1	10					

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1907 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II b.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen				Nichtigkeitsklagen gegen Urteile				Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden						Beschwerden gegen Fürsprecher				Total der Justiz-Geschäfte	
	Friedensrichter	Richteramnt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	des Friedensrichters	des Richteramnts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugespochen	abgewiesen	teilweise zugespochen	abgewiesen	teilweise zugespochen	zurückgezogen	zurückgezogen	Nichteintreten erkannt		Total
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Aarwangen	—	18	6	—	—	—	1	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Bern	1	3	1	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	112
Biel	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Courtelary	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Deisberg	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Erlach	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Freiburg	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Frutigen	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Interlaken	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Laufen	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Laupen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Münster	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Nidau	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
Oberhasle	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Pruntrut	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Schwarzenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Sefügen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ob.-Simmenthal	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
N.-Simmenthal	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Thun	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Trachselwald	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
Wangen	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Total	1	74	18	3	96	—	8	1	8	17	33	59	4	5	12	—	—	2	3	293

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1907 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheinsprüche und Ehe-nichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Demandes en separation de biens	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entzugungsbegehren	Klagen aus Immobilien-sachenrecht	Klagen aus Mobilarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testaments-streitigkeiten	Hatpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz	
Aarberg	11	10	1	—	2	—	4	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	19	16	1	2	1	8	8	—	2	5	—	1	—	1	1	3	—
Bern	204	132	16	56	2	114	39	—	20	39	1	10	—	14	3	12	—
Biel	55	38	9	8	—	36	2	—	2	2	1	5	1	7	1	7	—
Büren	11	4	3	4	—	4	4	—	4	2	—	1	2	2	—	1	—
Burgdorf	20	12	4	4	—	6	2	—	7	—	—	4	2	3	—	—	—
Courtellary	16	12	3	1	—	7	—	3	1	—	1	1	—	1	—	—	—
Delsberg	24	17	2	5	—	8	—	9	—	—	—	1	3	2	—	—	—
Erlach	5	3	2	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	19	10	6	3	1	5	—	—	5	4	2	—	—	1	—	—	—
Freibergen	7	7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	12	6	1	5	—	4	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	20	17	2	1	—	12	—	—	5	1	—	2	—	—	—	—	—
Konolfingen	16	10	3	3	—	7	—	—	7	6	—	—	—	1	—	—	—
Laufen	3	2	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	11	11	—	—	—	3	—	—	—	5	—	—	—	—	3	—	—
Münster	35	25	7	3	—	14	—	6	1	1	—	3	—	—	6	—	—
Neuenstadt	6	4	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	16	12	—	2	—	5	—	—	2	4	—	5	—	—	—	—	—
Oberhasle	10	4	—	6	—	2	—	—	3	2	—	1	—	—	—	—	—
Pruntrut	29	23	1	5	—	13	—	7	—	2	—	4	2	—	—	—	—
Saanen	3	1	2	—	—	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sefrigen	11	10	1	—	2	6	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Signau	12	7	5	—	—	4	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—
Ob.-Simmenthal	6	6	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
N.-Simmenthal	12	9	1	2	—	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	32	22	6	4	—	9	—	—	7	4	—	—	—	3	9	—	—
Trachselwald	13	7	2	4	—	5	—	—	3	1	—	—	—	—	2	—	—
Wangen	6	6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	646	445	78	123	9	295	94	28	84	94	14	43	10	42	25	47	
			646				693										

Tabelle III.

Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und

Amtsbezirke	Ausöhnungsversuche vor den Friedensrichtern		Gerichtspräsident als endlicher Richter										Gerichtspräsident als				
			Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationsrecht	Erbchafts- und Testamentsstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt
Aarberg	43	98	41	50	7	—	1	88	1	1	4	3	15	10	5	—	
Aarwangen	42	112	79	33	—	—	10	40	—	3	24	35	71	35	35	1	
Bern {	I	538	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	59	11	10	
	II	—	693	385	289	19	—	—	—	—	693	—	724	161	529	34	
	III	—	1225	923	258	44	—	—	1098	—	99	16	12	46	44	2	—
Biel	382	373	258	103	12	—	—	198	—	38	8	129	571	85	458	28	
Büren	48	68	25	18	25	—	1	48	2	7	5	5	25	14	10	1	
Burgdorf	66	168	111	55	2	—	—	100	—	2	23	43	59	32	27	—	
Courtelary	105	150	99	48	3	2	3	82	—	—	12	51	217	52	159	6	
Delsberg	73	162	85	71	6	11	11	74	1	5	23	37	70	30	33	7	
Erlach	23	50	43	4	3	2	2	40	2	—	—	4	19	19	—	—	
Fraubrunnen	44	119	82	34	3	1	—	84	1	9	22	2	81	13	67	1	
Freibergen	44	102	92	8	2	—	1	73	13	6	3	6	122	32	89	1	
Frutigen	95	177	94	65	18	—	—	121	—	15	21	20	63	40	19	4	
Interlaken	171	224	166	47	11	—	3	163	2	39	17	—	326	142	164	20	
Konolfingen	56	134	85	49	—	—	4	91	—	5	3	31	98	27	71	—	
Laufen	42	89	74	6	9	—	3	60	1	—	3	22	88	28	58	2	
Laupen	38	35	19	16	—	—	—	1	—	1	5	28	103	—	87	16	
Münster	126	272	209	54	9	—	2	168	—	36	31	35	168	77	87	4	
Neuenstadt	14	18	13	3	2	—	—	14	—	—	1	3	49	5	38	6	
Nidau	37	130	87	36	7	2	2	106	—	1	11	8	21	19	—	2	
Oberhasle	20	60	44	15	1	—	4	28	—	2	18	8	12	11	—	1	
Pruntrut	105	551	508	17	26	4	16	359	66	25	75	6	225	206	4	15	
Saanen	37	77	55	22	—	2	8	51	—	15	1	—	40	31	8	1	
Schwarzenburg	17	51	39	9	3	—	1	41	—	3	6	—	11	10	—	1	
Seftigen	51	79	55	23	1	4	1	50	—	5	5	14	27	24	3	—	
Signau	54	125	95	27	3	—	—	60	—	11	31	23	44	20	24	—	
Ob.-Simmenthal	32	40	27	12	1	—	3	32	—	2	—	3	82	17	65	—	
N.-Simmenthal	35	92	70	19	3	—	4	49	—	3	24	12	10	5	5	—	
Thun	127	266	186	68	12	—	1	146	1	9	23	86	166	74	89	3	
Trachselwald	63	112	82	17	13	—	12	50	—	3	46	1	17	12	3	2	
Wangen	35	72	48	21	3	—	3	53	—	6	1	9	32	14	18	—	
<i>Total</i>	2563	5924	4179	1497	248	28	96	3568	90	351	1155	636	3682	1348	2168	166	

Amtsgerichten im Jahre 1907 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter							An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergehung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht							Amtsbezirke	
Expropriationen	Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtseröffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte	Moderationen		Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf 1. Januar noch hängig		Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobilarsachen- und Obligationenrecht		Erbschafts- und Testamentsstreit. Andere Fälle
1	6	1	2	—	3	2	—	6	2	2	2	10	7	3	—	3	—	7	—	Aarberg.	
1	32	6	5	—	24	3	3	11	2	3	6	2	10	7	3	—	5	—	2	3	Aarwangen.
—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	79	16	20	52	1	62	—	I } Bern.
—	501	—	69	28	126	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II }
—	—	—	—	—	—	46	16	185	37	36	112	31	—	—	—	—	—	—	—	—	III }
2	445	23	6	9	32	54	3	74	15	15	44	6	20	7	10	3	2	—	18	—	Biel.
—	14	3	5	—	2	1	3	15	3	6	6	5	13	11	1	1	4	—	4	5	Büren.
—	25	10	8	1	7	8	7	13	—	6	7	4	15	13	1	1	10	1	1	3	Burgdorf.
—	157	9	5	3	40	3	5	19	7	2	10	1	8	5	1	2	—	—	5	3	Courtellary.
4	39	3	11	—	8	5	8	46	3	13	30	5	26	8	11	7	3	2	20	1	Delsberg.
—	5	1	8	—	5	—	1	3	1	1	1	—	3	2	1	—	2	—	1	—	Erlach.
—	60	3	2	—	8	8	4	9	5	1	3	—	21	14	6	1	13	2	6	—	Fraubrunnen.
1	95	—	10	2	14	—	—	5	1	2	2	—	6	4	1	1	2	—	—	4	Freibergen.
—	38	1	14	—	6	4	1	28	6	5	17	5	35	24	1	10	15	—	12	8	Frutigen.
20	179	8	11	14	77	17	11	39	7	7	25	7	23	13	3	7	6	—	17	—	Interlaken.
—	72	6	5	3	12	—	1	16	11	1	4	1	20	19	1	—	11	5	4	—	Konolfingen.
—	65	5	10	3	2	3	3	22	1	3	18	1	4	3	—	1	—	—	4	—	Laufen.
—	77	—	2	—	8	16	1	2	1	1	—	1	2	2	—	—	2	—	—	—	Laupen.
1	87	2	9	6	56	7	3	42	5	15	22	12	19	11	2	6	—	—	18	1	Münster.
—	42	1	—	2	3	1	1	4	1	—	3	—	2	1	—	1	1	—	1	—	Neuenstadt.
—	7	5	2	—	6	1	3	13	—	7	6	3	10	8	1	1	4	1	3	2	Nidau.
—	3	2	2	—	—	5	2	13	1	8	4	3	5	3	1	1	2	—	3	—	Oberhasle.
1	91	7	13	17	92	4	7	20	1	12	7	3	31	20	3	8	8	1	22	—	Pruntrut.
—	4	1	7	1	20	7	—	5	2	—	3	—	7	2	5	—	2	—	5	—	Saanen.
2	4	1	1	—	1	2	1	10	3	3	4	1	6	4	2	—	3	—	3	—	Schwarzenburg.
1	6	2	3	2	10	3	—	7	4	1	2	1	6	4	1	1	4	—	2	—	Seftigen.
—	21	4	1	—	16	2	—	9	5	3	1	2	24	22	1	1	20	—	4	—	Signau.
2	69	2	5	1	—	3	—	7	2	2	3	1	6	4	2	—	2	1	3	—	Ob.-Simmenthal.
—	6	2	2	—	—	—	—	14	1	3	10	3	4	4	—	—	1	—	3	—	N.-Simmenthal.
3	95	6	6	—	52	4	2	38	5	6	27	3	31	20	9	2	14	—	11	6	Thun.
2	8	4	3	—	—	—	—	8	1	4	3	4	15	10	2	3	8	—	5	2	Trachselwald.
1	18	3	1	—	9	—	1	12	2	4	6	2	7	6	—	1	2	—	4	1	Wangen.
42	2271	201	228	92	639	209	114	695	135	172	388	109	504	337	88	79	201	14	250	39	Total.

